Freie Universität Berlin Zentraler Wahlvorstand Bekanntmachung

Nr. 8/17

Tag der Bekanntmachung: 19. September 2017 14195 Berlin, Thielallee 38 ☎ (030) 838 - 55110

www.fu-berlin.de/zwv

Bekanntmachung der Neuwahl der Mitglieder des Wahlgremiums für die Wahl der <u>haupt</u>beruflichen Frauenbeauftragten und deren nebenberuflichen Stellvertreterinnen der Freien Universität Berlin am 16. Januar 2018

Der Zentrale Wahlvorstand hat beschlossen, dass die o. g. Wahlen am

16. Januar 2018

durchgeführt werden.

1. Aktives und passives Wahlrecht

Das aktive und passive Wahlrecht ist auf die weiblichen Mitglieder der Hochschule beschränkt.

Aktiv und passiv wahlberechtigt sind die weiblichen Angehörigen, die bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge (28. November 2017) und am Wahltag (16. Januar 2018) Mitglied der Freien Universität Berlin sind. Aufgrund geänderter Rechtslage wird mitgeteilt, dass der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen mit aktiver und passiver Wahlberechtigung die Professorinnen und die Juniorprofessorinnen und mit aktiver Wahlberechtigung die außerplanmäßigen Professorinnen, die Honorarprofessorinnen, die Hochschuldozentinnen, die Privatdozentinnen, die Gastprofessorinnen sowie die emeritierten Professorinnen, soweit diese am 23. Oktober 1990 entpflichtet waren, angehören; der Mitgliedergruppe der akademischen Mitarbeiterinnen gehören mit aktiver und passiver Wahlberechtigung die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben und mit aktiver Wahlberechtigung die Gastdozentinnen und die Lehrbeauftragten an.

Lehrbeauftragte, die an mehreren Berliner Hochschulen Lehraufträge haben, müssen erklären, an welcher Hochschule sie ihre Mitgliedschaftsrechte ausüben.

Jede Wahlberechtigte ist nur in der Organisationseinheit der Hochschule und der Mitgliedergruppe wahlberechtigt und wählbar, in der sie bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge (28. November 2017) ihre dienstlichen Aufgaben ganz oder überwiegend wahrnimmt. Für die Gruppenzugehörigkeit ist das Beschäftigungsverhältnis maßgebend.

Studierende sind im Fachbereich bzw. Zentralinstitut ihres (Hauptfach-) Studienganges wahlberechtigt und wählbar. Bei Studierenden, die in mehreren Hauptfächern studieren, ist der Fachbereich bzw. das Zentralinstitut maßgebend, der bzw. das der für Immatrikulationsangelegenheiten zuständigen Dienststelle für die Wahrnehmung des Wahlrechts mitgeteilt wurde; dieser Bereich wird auf dem Studierenden-Ausweis ausdrücklich ausgewiesen. Innerhalb eines Semesters kann diese Festlegung nicht geändert werden.

Bei Veränderungen von Organisationseinheiten ist die <u>künftige</u> Zuordnung für die Ausübung des Wahlrechts maßgebend, wenn diese spätestens mit Beginn der Amtszeit der zu wählenden Gremien wirksam wird. Werden derartige Veränderungen über den Bereich einer Hochschule hinaus nach Eröffnung des Wahlverfahrens und noch vor dem Wahltag getroffen, ist der Zentrale Wahlvorstand berechtigt, die entsprechenden aktiv und passiv Wahlberechtigten aus dem Wählerinnenverzeichnis und aus den Wahlvorschlägen zu streichen.

Die Mitglieder der Gliedkörperschaft Charité üben ihre Rechte und Pflichten als Mitglieder der Universitäten gemäß § 44 des Berliner Hochschulgesetzes nach Maßgabe ihrer Zuordnung zur Freien Universität Berlin oder zur Humboldt-Universität zu Berlin aus. Die am 31. Mai 2003 vorhandenen Mitglieder des ehemaligen Fachbereichs Humanmedizin üben diese Rechte an der Freien Universität Berlin aus. Danach eingetretene Mitglieder der Charité haben zum Zeitpunkt ihres Eintritts zu erklären, an welcher der Universitäten (Freie Universität Berlin oder Humboldt-Universität zu Berlin) sie diese Rechte ausüben.

Für hauptberufliche Beschäftigte eines Fachbereichs, die auch einem Zentralinstitut angehören, gilt, dass die Stimmabgabe zu Wahlen zentraler Gremien im Wahllokal des Fachbereichs erfolgt.

Beurlaubte Hochschulmitglieder bleiben wahlberechtigt bis zum Ende des auf die Gewährung des Urlaubs folgenden Semesters. Dauert die Beurlaubung fort, so ruht die Wahlberechtigung bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Beurlaubung.

2. Wahl zum Wahlgremium für die Wahl der hauptberuflichen Frauenbeauftragten und deren nebenberuflichen Stellvertreterinnen

Für die Wahl der <u>haupt</u>beruflichen Frauenbeauftragten und deren nebenberuflichen Stellvertreterinnen (bis zu zwei!) wird für die Amtszeit von zwei Jahren ein Wahlgremium gebildet, das aus je drei Vertreterinnen der Mitgliedergruppen gemäß § 45 Abs. 1 BerlHG besteht, welches die <u>haupt</u>berufliche Frauenbeauftragte und deren nebenberufliche Stellvertreterinnen, die unterschiedlichen Mitgliedergruppen angehören sollen, aus dem Kreis der weiblichen Angehörigen der Freien Universität Berlin wählt. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.

3. Auslage der Wählerinnenverzeichnisse

Die Wählerinnenverzeichnisse werden vom 14. bis zum 28. November 2017 in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr in den zuständigen Verwaltungen und in der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstandes, Thielallee 38, 14195 Berlin, zur Einsicht ausgelegt.

Anschriften der Verwaltungen

	Charité - Universitätsmedizin Berlin (bish. FB Humanmedizin)	Augustenburger Platz 1, 13353 Berlin
FB	Veterinärmedizin	Oertzenweg 19 b, 14163 Berlin
FB	Rechtswissenschaft	Van 't-Hoff-Straße 8, 14195 Berlin
FB	Wirtschaftswissenschaft	Garystraße 21, 14195 Berlin
FB	Erziehungswissenschaft und Psychologie	Habelschwerdter Allee 45, 14195 Berlin
FB	Geschichts- und Kulturwissenschaften	Koserstraße 20, 14195 Berlin
FB	Politik- und Sozialwissenschaften	Ihnestraße 21, 14195 Berlin
FB	Philosophie und Geisteswissenschaften	Otto-von-Simson-Straße 19, 14195 Berlin
FB	Mathematik und Informatik	Arnimallee 14, 14195 Berlin
FB	Physik	Arnimallee 14, 14195 Berlin
FB	Biologie, Chemie, Pharmazie	Takustraße 3, 14195 Berlin
FB	Geowissenschaften	Malteserstraße 74 - 100, 12249 Berlin
ZI	Osteuropa-Institut	Garystraße 55, 14195 Berlin
ΖI	John-FKennedy-Institut für Nordamerikastudien	Lansstraße 7 - 9, 14195 Berlin
ZI	Lateinamerika-Institut	Rüdesheimer Straße 54 - 56, 14197 Berlin
ZE	Botanischer Garten und Botanisches Museum Berlin-Dahlem	Königin-Luise-Straße 6 - 8, 14195 Berlin
UB	Universitätsbibliothek	Garystraße 39, 14195 Berlin
ZUV	Zentrale Universitätsverwaltung	Thielallee 38, 14195 Berlin
	5	

4. Einspruch gegen das Wählerinnenverzeichnis

Jede Wahlberechtigte kann während der Auslegungsfrist der Wählerinnenverzeichnisse, also bis zum **28. November 2017, 12.00 Uhr,** beim Zentralen Wahlvorstand schriftlich Einspruch gegen das Wählerinnenverzeichnis ihrer Gruppe einlegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Einsprechende bis zum Ablauf der Einspruchsfrist die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

5. Wahlvorschläge

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, Wahlvorschläge bis zum

28. November 2017, 12.00 Uhr,

beim Zentralen Wahlvorstand einzureichen.

Alle Wahlvorschläge müssen mindestens drei Bewerberinnen enthalten und sind auf Formblättern, deren Spezifikationen vom Zentralen Wahlvorstand vorgegeben werden, unter Angabe der Gruppenzugehörigkeit einzureichen; sie sollen in maschinenschriftlicher Form abgefasst sein. Von studentischen Bewerberinnen sind Vor- und Familienname sowie Fachbereich bzw. Zentralinstitut anzugeben; ferner sollen Studiengang, Semesterzahl, Matrikelnummer und Wohnanschrift angegeben werden. Von allen anderen Bewerberinnen sind Vor- und Familienname sowie der Hochschulbereich anzugeben; ferner sollen Amts- oder Dienstbezeichnung, Geburtsjahr und Wohnanschrift angegeben werden. Jede Bewerberin muss ihre Zustimmung zu dem Wahlvorschlag durch eigenhändige Unterschrift erklären und kann sich nur auf einem Wahlvorschlag zur Wahl bewerben; anderenfalls wird sie auf sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen.

Die Erstplatzierte oder bei deren Verhinderung eine der beiden folgenden Platzierten eines studentischen Wahlvorschlages hat ein Original der Immatrikulationsbescheinigung oder eine amtlich beglaubigte Kopie des Studentinnen-Ausweises dem Wahlvorschlag beizufügen; anderenfalls wird der gesamte Wahlvorschlag nicht zugelassen.

Wahlvorschläge können mit einem Kennwort von höchstens 35 Anschlägen versehen werden; alle weiteren Anschläge werden ersatzlos gestrichen. Das Kennwort darf keine rechtswidrigen, mehrdeutigen oder zu Verwechslungen führenden Begriffe enthalten; anderenfalls wird das Kennwort ganz oder teilweise gestrichen.

Sämtliche Unklarheiten auf dem Wahlvorschlag gehen zu Lasten der Einreichenden.

6. Zulassung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

Über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge entscheidet der Zentrale Wahlvorstand. Anschließend macht der Zentrale Wahlvorstand die zugelassenen Wahlvorschläge und die Entscheidungen über die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen unverzüglich bekannt.

Gegen die Entscheidung über die Zulässigkeit oder Nichtzulassung eines Wahlvorschlages kann jede Wahlberechtigte innerhalb von drei Tagen nach der Bekanntmachung Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu begründen und, soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind dem Einspruch bis zum Ablauf der Einspruchsfrist die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Über den Einspruch entscheidet der Zentrale Wahlvorstand.

Die Reihenfolge der Wahlvorschläge richtet sich nach dem Ergebnis der letzten Wahl und wird im Übrigen von der Vorsitzenden des Zentralen Wahlvorstandes durch Losentscheid festgelegt.

7. Gestaltung der Stimmzettel

Für jede Mitgliedergruppe werden gesonderte Stimmzettel, auf denen die Namen sämtlicher zugelassener Bewerberinnen aufgeführt sind, hergestellt und jede Wählerin kann so viele Bewerberinnen ankreuzen, wie Sitze in dieser Gruppe zu vergeben sind.

8. Urnenwahl

Jede Wahlberechtigte kann unter Vorlage ihres Personalausweises oder eines anderen mit einem Lichtbild versehenen, gültigen, amtlichen Ausweises im Wege der Urnenwahl wählen. Orte und Öffnungszeiten der Wahllokale werden gesondert bekannt gegeben.

9. Briefwahl

Die Briefwahl kann von der Wahlberechtigten bis zum fünften Tage vor dem Beginn der Wahl -11. Januar 2018, 12.00 Uhr- schriftlich beim Zentralen Wahlvorstand beantragt werden; die Briefwahlunterlagen sind beim Zentralen Wahlvorstand persönlich oder durch eine/n Bevollmächtigte/n, die/der eine Vollmacht im Original vorzuweisen hat, abzuholen. Zur Gewährleistung einer zügigen Bearbeitung solcher Anträge bittet der Zentrale Wahlvorstand die Antragstellerinnen im Antrag die Bezeichnung der Wahl, den Familiennamen, den Vornamen, die Mitgliedergruppe und den Hochschulbereich anzugeben.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich ihren Stimmzettel, legt diesen in den Stimmzettelumschlag, klebt diesen zu und legt ihn zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag. Auf dem Wahlschein muss die Wahlberechtigte durch ihre Unterschrift versichern, dass sie den Stimmzettel eigenhändig gekennzeichnet hat; anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig.

Der Wahlbrief muss bis zum Abschluss der Wahlhandlung -16. Januar 2018, 15.00 Uhr- beim Zentralen Wahlvorstand eingegangen sein oder während der Wahlhandlung bei der zuständigen Wahlleitung abgegeben werden. Der Zentrale Wahlvorstand empfiehlt die Versendung des Wahlbriefs mittels der Deutschen Post AG. Das Risiko der Postbeförderung trägt die Wahlberechtigte.

Wird nach Abschluss der Wahlhandlung festgestellt, dass eine Wählerin an Urnen- und Briefwahl teilgenommen hat, so wird nur die Urnenwahlstimme berücksichtigt. Die Briefwahlstimme wird nicht gewertet.

10. Hinweis auf weitere Wahlen

Die Wahlen der Mitglieder des Wahlgremiums für die Wahl der hauptberuflichen Frauenbeauftragten und deren Stellvertreterinnen werden gleichzeitig mit den Wahlen der Mitglieder der Wahlgremien für die Wahlen von nebenberuflichen Frauenbeauftragten und deren Stellvertreterinnen durchgeführt. Die Zuständigkeit des Zentralen Wahlvorstandes bezieht sich nur auf das in dieser Bekanntmachung aufgeführte Wahlgremium; alle übrigen, also die der Fachbereiche, Zentralinstitute und Zentralen Einrichtungen, werden von den dortigen dezentralen Wahlvorständen durchgeführt. Um Beachtung der dortigen Wahlaushänge wird gebeten.

11. Auskünfte

Auskünfte erteilt die Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstandes, Tel. (030) 838 - 55110. Aufgrund des FUweiten Betriebsurlaubs ist die Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstandes in der Zeit vom 23. Dezember 2017 bis zum 2. Januar 2018 geschlossen.

Steinit (Leiterin der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstandes)